



Leitfaden für Unterstützungsleistungen nach dem Tiroler Teilhabegesetz

Am Anfang stehen viele Fragen

Sie selbst bemerken vielleicht, eine Auffälligkeit oder eine Entwicklungsverzögerung bei ihrem Kind im Verhalten, in der Sprache, in der Motorik....

Kontaktieren Sie Kinder- oder Fachärzte

Vereinbaren Sie am besten mit ihrem Kinder- oder Facharzt oder an einer klinischen Abteilung einen Termin, um Ihre Fragen zu klären.

Wenn bei ihrem Kind festgestellt wird, dass eine „Erkrankung“ (wechselhaft oder chronisch) vorliegt, sind die Krankenkassen für die Finanzierung von Unterstützungsleistungen und Therapien zuständig.

Wird eine Behinderung diagnostiziert, liegt die Zuständigkeit in der Sozialabteilung des Landes Tirol, bzw. bei Ihren zuständigen Bezirkshauptmannschaften. Das Land Tirol finanziert Unterstützungsleistungen, für die kein anderer Kostenträger aufkommt. Welche Leistungen vom Land Tirol übernommen werden finden Sie im Leistungskatalog des Landes Tirol.

<https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/soziales/rehabilitation/leistungen-der-tiroler-behindertenhilfe-qualitaetsstandards-und-leistungskatalog/>

Holen Sie sich Beratung....

Sobald feststeht, dass Ihr Kind Hilfe und Unterstützung braucht, sollten Sie sich individuelle Beratung holen. Welche konkreten Unterstützungsleistungen braucht mein Kind? Wer bietet diese Leistung in meiner Nähe an? Kann ich diese Leistung bei mir zuhause in Anspruch nehmen? Wie hoch ist mein Selbstbehalt? Gibt es hierfür nur einen Anbieter?

Um diese Fragen zu klären, ist es am besten sich an **die unabhängige Beratungsstelle** von Integration Tirol zu wenden. Die MitarbeiterInnen beraten Sie zu diesen Fragen und unterstützen zu allen Integrationsfragen, die mit dem Thema Behinderung im Zusammenhängen stehen. Sie erreichen die **Familienberatungsstelle unter 0699 1999 5556 oder 0699 1999 5557** beratung@integration-tirol.at.

Sie können sich aber auch an **die SozialarbeiterInnen der Bezirkshauptmannschaften** oder an **die jeweiligen MitarbeiterInnen der Dienstleister in den Regionen** wenden.



Anträge nach dem Tiroler Teilhabegesetz stellen

Sobald Sie sich konkret für einen Dienstleister entschieden haben, stellen Sie (gemeinsam mit diesem Dienstleister) einen Antrag nach dem Tiroler Teilhabegesetz. Diesem Antrag sind Befunde, Arztbriefe, Gutachten, beizulegen. Je klarer die Arztbriefe und Befunde, desto leichter fällt die Beurteilung durch die Bezirkshauptmannschaft. Sparen Sie nicht mit Informationen, die zur Prüfung des Antrags hilfreich sein können. **Die Notwendigkeit einer Therapie muss fachärztlich bestätigt sein! Eine Antragstellung erfolgt in der Regel gemeinsam mit dem zukünftigen Dienstleistungsanbieter.**

Einreichung und Entscheidung über Ihren Antrag....

Ihre bei der Bezirkshauptmannschaft eingereichten Unterlagen werden dann von einem Team geprüft (1 SozialarbeiterIn + 1 AmtsärztIn). Sofern der Antrag den Kriterien des Landes Tirol entspricht, wird er bewilligt. Bei Unklarheiten kann es zu einer Vorladung zum Amtsarzt kommen. Das kommt gerade bei Erstanträgen häufiger vor.

Diese amtsärztliche Untersuchung dient dazu, ein genaueres Bild zu erlangen. Es wird kein Gutachten erstellt! Es können aber weitere Untersuchungen/Gutachten vom zuständigen Amtsarzt verlangt werden.

Weitere Informationen zum Leistungskatalog der Tiroler Sozialabteilung finden Sie auf der Website des Landes Tirol unter:

<https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/soziales/rehabilitation/leistungen-der-tiroler-behindertenhilfe-qualitaetsstandards-und-leistungskatalog/>

Hier noch eine grafische Darstellung der „ersten Schritte“.....

